

A red Swiss flag with a white cross is flying on a white pole against a clear blue sky. The flag is slightly tilted to the right.

Anwendung der Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG im Verhältnis zur Schweiz

Einführung Wegzugsbesteuerung

Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

Sofortversteuerung der stillen Reserven einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung i.S.v. § 17 EStG im Falle einer Wohnsitzverlegung ins Ausland

Stundung nach § 6 Abs. 5 AStG

- / Von EU-/ EWR-Staatsangehörigen, die Ihre Erwerbstätigkeit oder Ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU bzw. EWR verlegen, ist die sofortige Steuer auf die stillen Reserven in der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht zu erheben
- / Die von Deutschland auf den entstandenen Wertzuwachs festgesetzte Steuer kann gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 AStG ohne Verzinsung und ohne Sicherheitsleistungen unbegrenzt gestundet werden, soweit die Betreibung der geschuldeten Steuer zwischen Deutschland und dem Zuzugsstaat gewährleistet ist

EuGH - Urteil vom 26. Februar 2019, C-581/17 (1)

- / Ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bei Wohnsitzverlegung in die Schweiz im Gegensatz zu einer Wohnsitzverlegung in EU-/EWR-Staaten hinsichtlich der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

(Freizügigkeitsabkommen zwischen der EG und der Schweiz vom 21. Juni 1999)

EuGH - Urteil vom 26. Februar 2019, C-581/17 (2)

- / Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens stehen einer sofortigen Erhebung der Wegzugsteuer nach § 6 AStG entgegen
- / Eine zinslose Stundung der Wegzugsteuer mit möglichen Sicherheitsleistungen ist auch bei Wegzug in die Schweiz zu gewähren
- / **Voraussetzung:** Freizügigkeitsabkommen muss persönlich auf den wegziehenden Steuerpflichtigen anwendbar sein, um von der Stundungserleichterung profitieren zu können

Fazit

Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG

Regelung des § 6 Abs. 5 AStG ist auch bei Wegzug eines deutschen Staatsangehörigen in die Schweiz anzuwenden bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzung

Kreitingger &
Maierhofer

